

BAG, Urteil vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 611/77

Fundstellen: AP Nr. 44 zu § 1 LohnFG (Zeuner); BB 1979, 1243; DB 1979, 1803, BAGE 31, 331-337 (LT1)  
ArbuR 1979, 119 (T1)  
DB 1979, 1803-1804 (LT1)  
BB 1979, 1243-1244 (LT1)  
NJW 1979, 2326-2327 (LT1)  
MDR 1979, 964 (LT1)  
EzA § 1 LohnFG Nr. 55 (LT1)  
AP Nr. 44 zu § 1 LohnFG (LT1)

**Leitsatz:**

*Der Arbeitgeber ist in aller Regel auch dann zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters die Folge eines missglückten Selbsttötungsversuchs ist. (Aufgabe von BAG AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG und BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG).*

---

**Tatbestand:**

Der im Jahre 1950 geborene R. war seit dem 1. 4. 1975 bei der Bekl. beschäftigt. Nach einem Selbsttötungsversuch war er vom 30. 8. bis 22. 9. 1975 arbeitsunfähig krank. Für diese Zeit zahlte die Kl. Herrn R., der bei ihr versichert war, Krankengeld in Höhe von 882,48 DM. Sie macht in dieser Höhe den auf sie übergegangenen Anspruch des Versicherten gegenüber seinem Arbeitgeber nach § 1 LohnFG geltend (§ 182 Abs. 10 RVO). Sie meint, Herr R. habe die dem Selbsttötungsversuch nachfolgende Krankheit nicht schuldhaft verursacht; bei einem Selbsttötungsversuch fehle es regelmäßig an einem Verschulden i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG. Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an sie 882,48 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. 1. 1976 zu zahlen.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich auf die Rechtspr. des Senats berufen, wonach der Arbeitgeber zur Lohnzahlung nicht verpflichtet ist, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines misslungenen Selbsttötungsversuches ist. Den Selbsttötungsversuch habe Herr R. unternommen, weil er einen 'Maschinenbruch' verursacht habe.

Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Berufung und Revision der Bekl. blieben ohne Erfolg.

**Aus den Gründen:**

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Bekl. zur Lohnfortzahlung verurteilt. R. hatte einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG erworben; insbesondere trifft den Arbeiter R. kein Verschulden an der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. Dieser Anspruch ist auch nicht durch sonstige Gründe ausgeschlossen; insoweit gibt der Senat seine bisherige Rechtspr. (BAG 24, 472 = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG und BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG) zur Frage einer durch einen missglückten Selbsttötungsversuch verursachten Arbeitsunfähigkeit auf.

I. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verliert der Arbeiter seinen Lohnanspruch nicht, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird, ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Herr R. war in der fraglichen Zeit arbeitsunfähig krank;

fraglich ist nur, ob der Lohnfortzahlungsanspruch ausgeschlossen ist, weil ihn an dieser Krankheit ein Verschulden trifft.

1. Schuldhaft i.S. von [§ 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG](#) – für Arbeitnehmer, die Ansprüche auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall nach [§ 616 Abs. 1 Satz 1 BGB](#), [§ 63 Abs. 1 Satz 1 HGB](#) oder [§ 133c Satz 1 GewO](#) geltend machen können, gilt insoweit nichts anderes – handelt der Arbeiter, der gröblich gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Das ist ständige Rechtspr. des BAG und einhellige Ansicht der Lit. (vgl. BAG AP Nr. 8 zu [§ 1 LohnFG](#) [Bl. 3] mit weiteren Nachw.; BAG 24, 472 [474] = AP Nr. 25 zu [§ 1 LohnFG](#) [Bl. 1 R/2]). Es handelt sich der Sache nach um ein 'Verschulden gegen sich selbst'. Das Ges. schließt den Anspruch bei eigenem Verschulden des Arbeitnehmers aus, weil es unbillig ist, den Arbeitgeber mit der Lohnzahlungsverpflichtung zu belasten, wenn der Arbeitnehmer zumutbare Sorgfalt sich selbst gegenüber außer acht gelassen und dadurch die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat (insofern vergleichbar dem Verschulden gegen sich selbst i.S. von [§ 254 Abs. 1 BGB](#); vgl. dazu Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, 11. Aufl., § 31 Ia S. 424).

2. Ein Verschulden entfällt schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn der Arbeitnehmer nicht schulfähig ist, weil er in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handelt (§ 276 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit [§ 827 Satz 1 BGB](#)). Ein Schuldvorwurf i.S. des Lohnfortzahlungsrechts kann aber auch dann nicht erhoben werden, wenn die freie Willensbestimmung des Arbeitnehmers erhebl. beeinträchtigt ist. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Nach [§ 827 Satz 1 BGB](#) ist nur derjenige, der in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handelt, nicht verantwortl. Eine bloße Minderung der Geistes- und Willenskraft genügt nicht, um die allgemeine zivilrechtl. Verantwortlichkeit auszuschließen (allgemeine Ansicht, vgl. z.B. Staudinger-Schäfer, BGB, 10./11. Aufl., § 827 RdNr. 13; Palandt-Thomas, BGB, 38. Aufl., [§ 827 Anm. 1](#)). Das ist auch sachgemäß. Die allgemeine zivilrechtl. Verantwortlichkeit begründet als Zurechnungsmaßstab die Haftung im Deliktsrecht und im Vertragsrecht. Im Interesse der Geschädigten soll nach dem Willen des Ges. die Haftung für Verletzungen von Rechten Dritter möglichst nicht eingeschränkt werden. Darauf beruht die enge Fassung des Tatbestandes, der die zivilrechtl. Verantwortlichkeit regelt.

b) Im Lohnfortzahlungsrecht ist die Interessenlage eine andere: Der Arbeitgeber ist nicht der Geschädigte; der Arbeitnehmer hat weder ein Delikt noch eine Vertragsverletzung begangen. Es geht auch nicht um eine Mitverantwortung an einem beim Arbeitgeber eingetretenen Schaden ([§ 254 Abs. 1 BGB](#)), bei der eigenes Verschulden eine Rolle spielen kann. Bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle muss entschieden werden, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber nicht mehr zu wirtschaftl. Sicherung des Arbeitnehmers, der sich in einer Notlage befindet, herangezogen werden darf. Diese Abgrenzung sieht mit Rücksicht auf den sozialen Schutzzweck des Ges. anders aus. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer in die Notlage geraten ist, weil seine freie Willensbestimmung erheblich beeinträchtigt war, darf ihm der Schutz des Lohnfortzahlungsrechts nicht versagt werden. Der Arbeitnehmer soll das Risiko der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nur in den Fällen tragen, in denen die Arbeitsverhinderung für ihn bei Wahrung zumutbarer Sorgfalt vermeidbar war. Das wiederum setzt voraus, dass er das Geschehen im wesentl. frei beeinflussen konnte (vgl. Zeuner, AuR 1975, 300 [306]).

c) Damit unterscheidet sich die Rechtslage im Lohnfortzahlungsrecht auch von der im Privatversicherungsrecht. Nach [§ 169 Satz 1 VVG](#) ist bei einer Versicherung für den Todesfall der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat. Dagegen bleibt die

Verpflichtung des Versicherers bestehen, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist (§ 169 Satz 2 VVG). Sinn dieser Regelung ist es, jeden Anreiz zur Selbsttötung aus wirtschaftl. Gründen zu vermeiden. Für das Recht der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist dieser Gesichtspunkt ohne praktische Bedeutung. Die Regelung des § 169 VVG lässt daher keine Rückschlüsse darauf zu, unter welchen Voraussetzungen ein Suizidversuch im Sinne des Lohnfortzahlungsrechtes als selbst verschuldet zu gelten hat.

3. Bei Suizidhandlungen ist die freie Willensbestimmung, wenn nicht ausgeschlossen, so doch in der Regel zumindest erhebl. gemindert. Das Berufungsgericht hat einen entsprechenden Erfahrungssatz angenommen; dem stimmt der Senat zu.

a) Der Senat ist bereits in den beiden vorausgegangenen Entscheidungen, die sich mit der Lohnfortzahlung nach einem missglückten Selbsttötungsversuch befassen, davon ausgegangen, dass die Zurechnungsfähigkeit bei einem Menschen, der einen Selbstmordversuch unternimmt, häufig fehlen wird' (BAG 24, 472 [475] = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG [Bl. 2]; ebenso LAG Baden-Württemberg AP Nr. 21 zu § 1 LohnFG).

b) Die überwiegende Ansicht der medizinischen Lit. bestätigt die Auffassung des Senats. Dubitscher, ein durch seine Suizidbegutachtung ausgewiesener Wissenschaftler, schließt aus, dass es einen Suizid in freier Willensbestimmung bei einem medizinisch und sozial gesunden Menschen' gibt. Bei der Bearbeitung von rd. 7000 Suizidfällen habe er keinen Fall von Selbsttötung in freier Willensbestimmung gefunden (Der medizinische Sachverständige, 1979, 10 [11]). Allerdings bezieht sich diese Äußerung unmittelbar nur auf die Ursachen einer vollendeten Selbsttötung. Sie ist aber auch aussagekräftig für die psychopathologische Situation der Menschen, die nach einem Suizidversuch gerettet werden. Auch ihre Handlung ist im wesentl. die Folge eines psychopathologischen Zustandes, der –juristisch gesehen – als krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu werten ist (vgl. Sonneck-Ringel, bei Eser (Hrsg.), Suizid und Euthanasie als human- und sozialwissenschaftliches Problem. S. 77 0 [78]; Geilen, JZ 1974, 145 [152]). Dabei braucht der Senat im einzelnen nicht auf verschiedene Lehrmeinungen, auf die unterschiedliche Terminologie und die verschiedenen Erklärungsversuche medizinischer Schulden oder einzelner Wissenschaftler einzugehen. Im Ergebnis besteht Übereinstimmung darüber, dass die Freiheit der Willensbestimmung bei diesem Personenkreis zumindest partiell erheblich eingeschränkt ist (vgl. die Übersichten bei Scharfetter, Lexikon der Psychiatrie, 1973, Stichwort 'Suicid', S. 500 ff.; Stengel, in: Psychiatrie der Gegenwart, Bd. III Soziale und angewandte Psychiatrie, 1961, S. 51 ff. [56 ff.]; Kulawik, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie [DDR], 1977, 261 ff.).

c) Dieser Erfahrungssatz wird durch die Praxis der Krankenkassen bestätigt. Sie gehen bei der Bewilligung von Krankengeld offensichtl. davon aus, dass der Versicherte, der einen Selbsttötungsversuch unternimmt, nicht schuldhaft handelt. Anders wäre es nicht zu erklären, warum Ablehnungen des Anspruchs auf Krankengeld nicht bekannt geworden sind; die Bekl. hat auch im Fall dieses Rechtsstreits Krankengeld gezahlt.

Selbsttötungsversuche haben vielfach zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankungen zur Folge. Der Versicherte wird deshalb in der Regel auch Krankengeld von seiner Krankenkasse fordern ( § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Dieses Krankengeld wird nach dem Ges. versagt, wenn sich der Versicherte die Krankheit vorsätzl. zugezogen hat und wenn die Satzung der Kasse – was vielfach geschieht – einen Ausschluss der Leistung für diesen Fall vorsieht ( § 192 RVO). Vorsätzl. Handeln können die Kassen bei Suizidversuch kaum verneinen. In der Praxis der Krankenkassen wird seit der grundlegenden Entscheidung des RVA vom 11. 1. 1915 (Amtl. Nachrichten des RVA [AN] 1915 Nr. 1988, S. 426) angenommen, dass eine durch gescheiterten Selbsttötungsversuch bedingte Krankheit vorsätzl. herbeigeführt wurde. Vorsätzl. handelt auch der, der seinem Leben ein Ende setzen will, der aber die dazu notwendige Körperbeschädigung in Kauf nimmt. Der Vorsatz braucht sich nur auf die

Handlung, nicht auf ihre Folgen zu beziehen (vgl. auch RVA, Großer Senat, AN 1916, Nr. 2138, S. 337 [338]).

Dass der Gesetzgeber diese Konsequenz gesehen hat, zeigt ein Vergleich mit dem Recht der gesetzl. Rentenversicherung. Hier hat der Gesetzgeber durch die Rentenreformgesetzgebung von 1957 die Ausschlussstatbestände für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten geändert. Der Anspruch auf Rente ist nur ausgeschlossen, wenn der Versicherte die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat ( § 1277 Abs. 1 RVO [früher § 1261 Abs. 1 RVO], § 54 Abs. 1 AVG, § 73 Abs. 1 RKG). Für die Krankenversicherung ist es hingegen bei der Regelung des § 192 RVO geblieben. Der Gesetzgeber des RVO unterscheidet danach bewusst zwischen 'Vorsatz' und 'Absicht' (vgl. dazu Gülleemann, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft, 1972, 57 [60 ff.]). Wenn dennoch die Krankenkassen bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Selbsttötungsversuchs Krankengeld zahlen und sich nicht auf vorsätzl. Handeln des Versicherten berufen, kann dies nur darauf beruhen, dass sie diesem einen Ausschluss der freien Willensbestimmung zugute halten.

In diese Richtung hatte bereits der Große Senat des RVA in der erwähnten Entscheidung gewiesen. Er hat zwar ein vorsätzl. Handeln des Versicherten, der sich selbst töten wollte, angenommen. Zugleich hat er aber eine eingehende Prüfung verlangt, ob dem Handelnden die Tat nach seinem geistigen Zustand zugerechnet werden könne. Zweifel seien dadurch begründet, dass es den 'Personen, die in selbstmörderischer Absicht Hand an sich legen', meist an der Fähigkeit fehle, ihre Lage richtig zu beurteilen. Sie seien so gestört, dass ihnen ihr Handeln nicht zugerechnet werden kann' (AN 1916, Nr. 2138, S. 337 [338]).

Das ist der Sache nach der Erfahrungssatz, den auch der Senat in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht auf Fälle der vorliegenden Art anwenden will. Arbeitsrechtl. und sozialversicherungsrechtl. Wertung stimmen insoweit überein. Weder Arbeitgeber noch Krankenkasse können grundsätzl. den Anspruch auf wirtschaftl. Sicherung durch Lohnfortzahlung und Krankengeld ablehnen. Der Arbeitgeber wird nur in den Fällen in Anspruch genommen, in denen auch die Krankenkasse Krankengeld zahlt.

4. Für den vorliegenden Fall bedeutet die Anwendung dieses allgemeinen Erfahrungssatzes: Der Tatrichter durfte davon ausgehen, dass der Arbeitnehmer R. den Selbsttötungsversuch in einem Zustand unternommen hat, in dem seine freie Willensbestimmung zumindest erheblich eingeschränkt war. Anhaltspunkte dafür, dass es hier anders gewesen wäre, sind nicht erkennbar. Die Anwendung dieses Erfahrungssatzes hat wiederum zur Folge, dass Herrn R. an seiner Lage nach dem Selbsttötungsversuch kein Verschulden i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG trifft. Sein Anspruch auf Lohnfortzahlung ist für den streitigen Zeitraum mithin nicht ausgeschlossen.

II. Auch aus allgemeinen rechtl. Erwägungen kann einem Arbeitnehmer der Lohnfortzahlungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Selbsttötungsversuchs nicht versagt werden. Insoweit gibt der Senat seine frühere Rechtspr. (BAG 24, 472 = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG und BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG) auf.

Der Senat hatte seine Auffassung vor allem damit begründet, dass § 242 BGB einer Geltendmachung dieser Ansprüche im Regelfall entgegenstehe. Eine Krankheit infolge eines Selbsttötungsversuchs liege außerhalb des Schutzzwecks der Lohnfortzahlungsbestimmungen. Diese Rechtspr. hat Kritik erfahren (vgl. Birk, Anm. zu BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG und AR-Blattei, Krankheit III A, Entsch. 42; Glaubitz, SAE 1973, 225; Hanau, JZ 1974, 230; Zeuner, ArbuR 1975, 300 [305 zu II 2]; Schneider, MDR 1975, 111; Kehrman-Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 1 RdNr. 53; wohl auch Krasney, Festschrift für Karl Sieg, 1976 S. 309 [323 f.]; zustimmend Küchenhoff, Anm. zu BAG AP Nr. 25 und 26 zu § 1 LohnFG [zu III I] und Kreutz, ZfA 1973, 321 [366]). Diese Kritik ist in wesentl. Punkten berechtigt. Der Schutzzweck des § 1 LohnFG – auch hier gilt für § 616 Abs. 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 133c Satz 1 GewO entsprechendes – duldet keine über die gesetzl.

Risikoabgrenzung hinausgehende Einschränkung. Das Ges. schließt Lohnfortzahlungsansprüche nur aus, wenn der Arbeitnehmer seine Krankheit selbst verschuldet hat. Auf die Art der Krankheit und ihre Ursachen soll es danach nicht ankommen. Deshalb ist es regelmäßig nicht gerechtfertigt, die Krankheit nach einem Selbsttötungsversuch anders als alle übrigen Krankheiten zu behandeln. Das schließt nicht aus, dass es in besonders gelagerten Einzelfällen rechtsmißbräuchl. sein kann, bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines gescheiterten Suizidversuchs vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu verlangen. Der zur Entscheidung stehende Fall gibt keinen Anlass, dieser Frage weiter nachzugehen.

In der Inanspruchnahme des Arbeitgebers liegt auch keine Überspannung der Fürsorgepflicht. Der Lohnfortzahlungsanspruch ist gesetzl. nach Voraussetzungen und Inhalt abschließend geregelt. Mit einer Fürsorgepflicht des Arbeitgebers braucht dieser Anspruch daher nicht begründet zu werden.

III. Danach ist die Bekl. zu Recht zur Lohnfortzahlung verurteilt worden. Ihre Revision ist unbegründet.